

der Naturberstein durch Glas ersetzt war. Die Feststellung, ob es sich um Glas oder Bernstein handelt, wird unsern Kollegen nicht schwer fallen. Wenn man das Material in eine gesättigte Kochsalzlösung bringt, so schwimmt der Naturberstein oben, während Kunstharz untergeht. Da voraussichtlich scharfe Nachprüfung erfolgen wird, ist es notwendig, daß unsere Kollegen ihr Warenlager einer genauen Durchsicht und die Ware einer genauen Prüfung unterziehen, die als echt Bernstein bezeichnet ist. (VI 1/965)

### Genehmigungspflicht für Einzelhändler

Gelegentlich einer Pressebesprechung am 2. Mai 1934 sprach der Präsident der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, Paul Freudemann, über die Lage im deutschen Einzelhandel. Er ging dann besonders auf die Stellung der Kaufmannsgehilfen ein und die zu schaffende Tarifordnung.

Uns interessiert es besonders, daß Paul Freudemann ankündigte, nach Ablauf des Einzelhandel-Sperrgesetzes werde für alle Ladengeschäfte eine allgemeine Genehmigungspflicht eingeführt. Diese Genehmigung sei nicht an Bedürfnismerkmale geknüpft, sondern an die rein fachliche und persönliche Eignung des Antragstellers. Die berufsständische Selbsthilfe sei weiter auszubauen. Hierdurch soll dem jungen Unternehmer Hilfe bei der Führung der Bücher und bei der Inanspruchnahme von Krediten entstehen. Die Berufsmoral werde ständig kontrolliert und weiter befestigt.

Die Mannigfaltigkeit in den Betrieben des Einzelhandels soll nicht ausgelöscht werden. Für alle Betriebsformen müssen gleiche Wettbewerbsgrundlagen gelten. Waren müssen grundsätzlich so einkalkuliert werden, daß dem ehrlichen Nachbarn das Geschäft nicht verdorben werde.

Es ist erfreulich, daß auch besonders von dieser Seite aus mit Kraft gegen die Schleuderpreise gekämpft und für eine anständige Gesinnung im Wettbewerb eingetreten wird. (VI 1/943)

### Alle Goldlegierungen sind Gold im Sinne der Devisenverordnung

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung entschied unter dem 24. April 1934 (I 12 143/34), daß alle Goldlegierungen, unabhängig von ihrem Feingehalt, als Gold im Sinne der Devisenverordnung anzusehen sind. Es heißt darin: „Die Auffassung, daß legiertes Gold nur dann den Devisenbestimmungen unterliege, wenn der Goldgehalt wenigstens 8 Karat beträgt, vermag ich nicht zu teilen.“ (VI 1/963)

### Geprüfter Uhrmacher

Zu der Notiz in der UHRMACHERKUNST Nr. 12 vom 16. März 1934, Seite 146, über die Freisprechung des Düsseldorfer Uhrmachers Karl Müller bringen wir jetzt nachstehend den Wortlaut der Begründung, der für unsere Leser von besonderem Interesse sein dürfte:

Der Angeklagte hatte seine Gesellenprüfung als Uhrmacher mit Erfolg abgelegt. Er hielt sich auf Grund dessen für berechtigt, sich als geprüfter Uhrmacher zu bezeichnen. Er führte diese Bezeichnung auf Briefbogen, Reparaturlütten und auch mit großer Goldschrift auf seiner Schaufensterscheibe sowie auf Plakaten in seinem Schaufenster. Obwohl der Angeklagte von der Handwerkskammer Düsseldorf sowie vom Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe schriftlich darauf aufmerksam gemacht wurde, daß er zu der Bezeichnung als geprüfter Uhrmacher nicht berechtigt sei, entfernte er diese Bezeichnung nicht. Der Angeklagte wird dieserhalb des Vergehens nach § 4 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes beschuldigt, weil er, ohne im Besitze einer Meisterprüfung zu sein, über seine geschäftlichen Verhältnisse, insbesondere über den Besitz von Auszeichnungen, wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben gemacht haben soll in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

Der Angeklagte bestreitet die Beschuldigung. Er steht auf dem Standpunkt, daß er sich als gelernter Uhrmacher bezeichnen dürfe, denn er habe die Gesellenprüfung bestanden und müsse sich daher von den anderen, ungelerten Uhrmachern unterscheiden. Der Obermeister Welbers der Uhrmacher-Zwangsinnung habe ihm auch mit Schreiben vom 28. 12. 32 mitgeteilt, daß er zur Führung dieser Bezeichnung berechtigt sei. Auch in der Zeitschrift UHRMACHERKUNST vom 14. 10. 32 sei die Auffassung vertreten, daß der gelernte Uhrmachergehilfe, der den Meistertitel zu führen noch nicht berechtigt sei, sich im geschäftlichen Verkehr dadurch von ungelerten Gewerbsgenossen unterscheiden dürfe, daß er sich als geprüfter Uhrmacher bezeichne. Er habe auch nicht den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorrufen wollen. Es sei ausgeschlossen, daß das Publikum aus der Bezeichnung „geprüfter Uhrmacher“ entnehmen könne, daß er die Meisterprüfung gemacht habe. Das Gericht hat die Voraussetzungen des § 4 des unlauteren Wett-

bewerbgesetzes jedenfalls nach der subjektiven Seite hin nicht für vorliegend erachtet. § 4 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes setzt voraus, daß die Angaben a) wissentlich unwahr sind, b) wissentlich zur Irreführung geeignet, c) von der Absicht eingegeben sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken. Zunächst kann dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, daß er davon überzeugt war, daß die Bezeichnung gelernter Uhrmacher unrichtig ist.

Der Angeklagte ist durch den Artikel in der Zeitschrift UHRMACHERKUNST darüber belehrt worden, daß er zur Führung der Bezeichnung „geprüfter Uhrmacher“ berechtigt war, wenn er die Gesellenprüfung mit Erfolg abgelegt hatte. Um ganz sicher zu gehen, hat er noch um eine Auskunft des Obermeisters der Uhrmacher-Zwangsinnung gebeten und den Bescheid erhalten, daß er sich als gelernter Uhrmacher bezeichnen dürfe und deshalb nicht gezwungen werden könne, diese Benennung aus seinem Schaufenster zu entfernen. Selbst wenn die Handwerkskammer und der Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe anderer Auffassung war, so kann doch dem Angeklagten der gute Glaube nicht abgesprochen werden, zumal in der Rechtsprechung und Literatur über diese Frage Meinungsverschiedenheiten herrschen. Das Gericht ist aber auch der Auffassung, daß die Bezeichnung auch nicht wissentlich zur Irreführung geeignet ist. Der Angeklagte konnte nicht damit rechnen, daß die Bezeichnung geprüfter Uhrmacher beim kaufenden Publikum irrtümliche Vorstellungen erwecke, als sei der Angeklagte im Besitze eines Meistertitels. Es steht auch durchaus nicht fest, daß wirklich das Publikum den Titel geprüfter Uhrmacher mit einem Meistertitel tatsächlich verwechselt. Vielmehr muß sich jeder Kunde bei vernunftgemäßer Überlegung sagen, daß der Besitzer eines Meistertitels nicht auf diesen verzichte, sondern ihn im Gegenteil aus geschäftlichen Gründen klar und deutlich zum Ausdruck bringt. Das Publikum ist so an die Bezeichnung Uhrmachermeister gewöhnt, daß es umgekehrt aus dem Fehlen dieser Bezeichnung den Schluß zieht, daß es sich nicht um einen Uhrmachermeister handelt.

Das Gericht ist also auch der Auffassung, daß die Gefahr einer Verwechslung nicht vorhanden ist. Da endlich nicht einzusehen ist, warum ein Uhrmachermeister das Publikum besser und preiswerter bedient als ein gelernter Uhrmacher, so fehlte es auch an dem dritten Erfordernis, nämlich, daß der Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorgerufen wurde. Der Angeklagte mußte daher freigesprochen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 der Strafprozeßordnung. (VI 1/980)

### Uhren- und Gehäusefabrikation in Pforzheim am besten beschäftigt

Dem Versammlungsbericht der Badischen Industrie- und Handelskammer Karlsruhe über die wirtschaftliche Lage in Baden im ersten Vierteljahr 1934 entnehmen wir, daß die badische Edelmetall- und Schmuckwarenindustrie immer noch mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Gegenüber allen Bezirken Badens steht der Pforzheimer Arbeitsamtsbezirk im Rückgang der Arbeitslosenziffern an letzter Stelle. Nur der März brachte durch größere Aufträge auf Abzeichen eine vorübergehende Belebung der Pforzheimer Edelmetallindustrie. Das Auslandsgeschäft ist nach wie vor unbefriedigend. Verhältnismäßig gut abgeschnitten hat die echte Bijouterie in Deutschland. Außerdem wurden noch einigermaßen gute Umsätze in der Silber-, Simili- und Markasit-Branche erzielt, ebenso in der unechten Bijouterie. Besonders erfreulich ist jedoch, daß die Uhren- und Gehäusefabrikation immer noch am besten von allen Branchen beschäftigt ist. Hieraus ist zu entnehmen, daß das Geschäft in Uhren gegenüber dem Geschäft in Edelmetall- und Schmuckwaren besser ist und eher anzieht und somit den Uhrenfachgeschäften weiterhin Erleichterungen im Geschäft zu prophezeien sind. (VI 1/944)

### Rechnungen genormt

Rechnungsvordrucke sind seit kurzem durch den Deutschen Normenausschuß genormt worden. In der DI-Norm 684 sind die Muster festgelegt. Die Formate der Rechnungen sind A 4 (210 × 297 mm), A 5 (148 × 210 mm) und A 6 (Postkartenformat 105 × 148 mm). Besonders zu beachten ist, daß an der linken Seite ein Heftrand von mindestens 20 mm bleibt, und daß die Lage und Abmessungen der Felder für die Anschrift des Empfängers, für Eingangs- und Bearbeitungsvermerke und für die Postanschrift des Absenders eingehalten werden. Die genauen Angaben enthält das DI-Normblatt 684 des Deutschen Normenausschusses. (VI 1/948)

### Verbesserung der Nauener Onogo- und Koinzidenz-Signale

In der Nummer 18 der UHRMACHERKUNST begannen wir wieder mit dem Abdruck der Tabelle der Verbesserungen der Nauener Onogo- und Koinzidenz-Signale. Leider ist dabei ein Fehler unterlaufen. Die Verbesserungen sind mit drei Dezimalen abgerundet. In Wirklichkeit werden jedoch die Verbesserungen